

Veranstaltungsreihe 2025: Nachfolgeberatung
Modul 3

**Erbschaftsteuerliche
Optimierung von Betriebsvermögen**

Dr. Marcel Duplois, Rechtsanwalt / Steuerberater
Dr. Laurenz Lipp, Rechtsanwalt / Steuerberater

Zwei Grundsätze sind Grundstein der steuerlichen Optimierung:

1. Die **Zusammensetzung des Betriebsvermögens ist entscheidend** für die Reichweite der Begünstigung.
 - Originäres Betriebsvermögen ist uneingeschränkt begünstigt.
 - Verwaltungsvermögen ist nicht oder nur eingeschränkt begünstigt.
2. Entscheidend ist die Zusammensetzung **am Stichtag** („Stichtagsprinzip“).
 - Wenige gesetzliche Ausnahmen.

Ziel der Optimierung

Möglichst wenig Verwaltungsvermögen am Stichtag.

Wenn unvermeidbar, dann zumindest Verwaltungsvermögen, das eingeschränkt begünstigt ist.

01

Begünstigtes
Vermögen

02

Begünstigungsregime

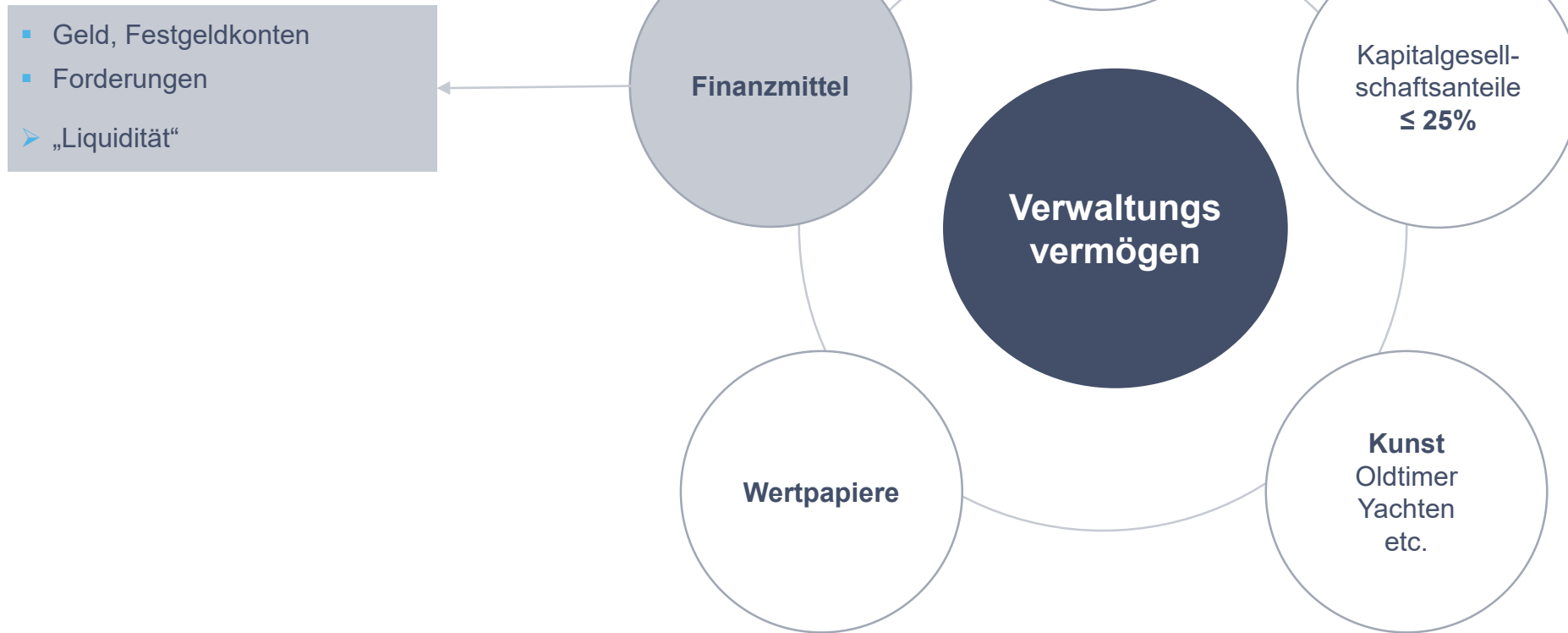
03

Optimierungsansätze

04

Leitplanken

01 Begünstigtes Vermögen



Verwaltungsvermögen

Reguläre Finanzmittel

- Uneingeschränkte Schuldenkürzung
- Sockelbetrag: 15% des Unternehmenswertes grds. unschädlich.

Reguläres Verwaltungsvermögen

- Anteilige Schuldenkürzung.
- Kulanzpuffer 10% des Unternehmenswertes abzüglich des Nettowertes des Verwaltungsvermögens grds. unschädlich.

Junges Verwaltungsvermögen

- Verwaltungsvermögen, das innerhalb der letzten 2 Jahre angeschafft wurde.
- Stets voll steuerpflichtig

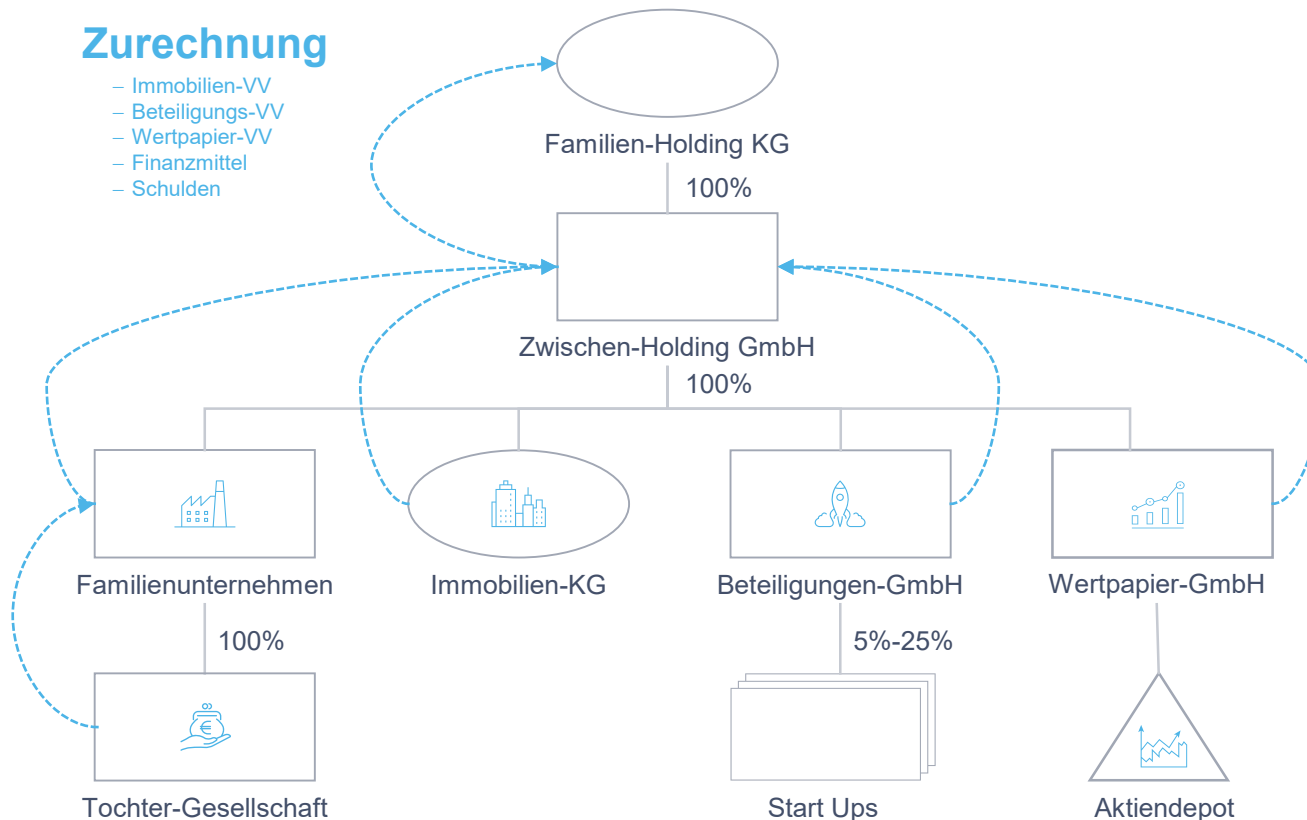
Junge Finanzmittel

- Keine tatsächliche, sondern rechnerische Größe.
- Überhang von Einlagen über Entnahmen von Finanzmitteln innerhalb der letzten 2 Jahre.
- Maximal Höhe der regulären Finanzmittel
- Stets voll steuerpflichtig



Begünstigung

Verwaltungsvermögen - Ermittlung



„Verbundvermögensaufstellung“

- **Erbschaftsteuerliche Transparenz**
 - Grundsatz: **Einzelbetrachtung** jeder Konzernebene
 - Ausnahme: Minderheitsbeteiligungen an KapG
 - Hohe Komplexität insb. bei vorliegen von Sonderbetriebsvermögen
- **„Bottom-Up“ Approach**
 - Ermittlung der 6 Variablen auf jeder Konzernebene
 - Aggregation aller Werte von „Unten“ bis zur obersten Konzernebene

02 Begünstigungsregime

- Welches der **4 Begünstigungsregime** Anwendung findet, bemisst sich nach dem **Wert des begünstigten Vermögens** (vereinfacht originäres Betriebsvermögen + unschädliches Verwaltungsvermögen):



Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG)

- Steuer auf das begünstigte Vermögen wird erlassen bis zur Höhe von 50% des
 - durch die Schenkung/Erbschaft **mitübertragenen**, nicht begünstigten Vermögens;
 - dem bereits beim Beschenkten/Erben **vorhandenen**, nicht begünstigten Vermögen; und
 - nicht begünstigtem Vermögen, das der Beschenkte/Erbe innerhalb der nächsten zehn Jahre durch Schenkung/Erbschaft erhält (sog. **Nacherwerb**).
- Das nicht begünstigte Vermögen ist voll steuerpflichtig.
 - Faktische Steuerlast auf das nicht begünstigte Vermögen damit **i.d.R. bei 80%**.

Vorteil § 28a ErbStG

- Bei einer guten Verwaltungsvermögensquote und einer Übertragung auf einen **weitgehend vermögenslosen Erwerber** (z.B. Minderjährige, neu errichtete Stiftung) kann oftmals ein umfassender Steuererlass erzielt werden.
- Sog. Nacherwerbe sollten durch testamentarische Maßnahmen abgesichert werden.

03 Optimierungsansätze

1.
Unternehmenswert

2.
Schulden

3.
Reguläres Verwaltungsvermögen

4.
Junges Verwaltungsvermögen

5.
Reguläre Finanzmittel

6.
Junge Finanzmittel

„Stichtagsbetrachtung“

Gute und rechtzeitige
Planung zahlt sich aus!

Eine Erbschaft lässt
sich schlecht planen!

Der effizienteste Weg zur Optimierung ist der vermeintlich simpelste:

1. Vermeidung neuen Verwaltungsvermögens

- Keine Investitionen in schädliches Verwaltungsvermögen.
- Keine Einlagen.

2. Abbau schädlichen Verwaltungsvermögens

- Investition in begünstigtes Betriebsvermögen.
- Ausschüttungen an / Entnahmen durch die Gesellschafter.

➤ **Umfassende Zusammenarbeit zwischen Unternehmens- und Beraterebene erforderlich. „Awareness“ bei allen Entscheidungsträgern.**



Jegliche Optimierungsmaßnahmen setzen voraus, dass sie wirtschaftlich sinnvoll sind.

Der unternehmerische Gesamtkontext ist stets mitzudenken.

Einfluss eines hohen Unternehmenswerts

- Positiv: mindert die Höhe des nicht begünstigten Verwaltungsvermögens.
- Negativ: erhöht steuerpflichtigen Teil des begünstigten Vermögens.

Das anwendbare Begünstigungsregime ist entscheidend:

1. **Regelverschonung**: Einzelfall entscheidend, tendenziell negativ.
2. **Optionsverschonung**: ausschließlich positiv.
3. **Abschmelzmodell**: überwiegend negativ (höheres stpfl. Vermögen und niedrigere Begünstigungsquote).
4. **Verschonungsbedarfsprüfung**: ausschließlich positiv.

1.
Unternehmenswert

2.
Schulden

3.
Reguläres Verwaltungsvermögen

4.
Junges Verwaltungsvermögen

5.
Reguläre Finanzmittel

6.
Junge Finanzmittel

Einfluss der Schulden (insb . Rückstellungen)

- Positiv: mindern vollumfänglich die Höhe der Finanzmittel.
- Positiv: ggf. verbleibender Schuldenstand mindert Höhe des sonstigen Verwaltungsvermögens.
- Positiv/Negativ: vermindert ggf. Unternehmenswert.

Einschränkungen

- Schulden, die über den durchschnittlichen **Schuldenstand der letzten drei Jahre** hinausgehen, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, sie sind betrieblich veranlasst.
 - Erwerb von nicht betriebsnotwendigem Vermögen kann schädlich sein.
 - Dokumentation.
- Bei Rückstellungen ist der handelsrechtliche Ansatz maßgeblich.

1.
Unternehmenswert

2.
Schulden

3.
Reguläres Verwaltungsvermögen

4.
Junges Verwaltungsvermögen

5.
Reguläre Finanzmittel

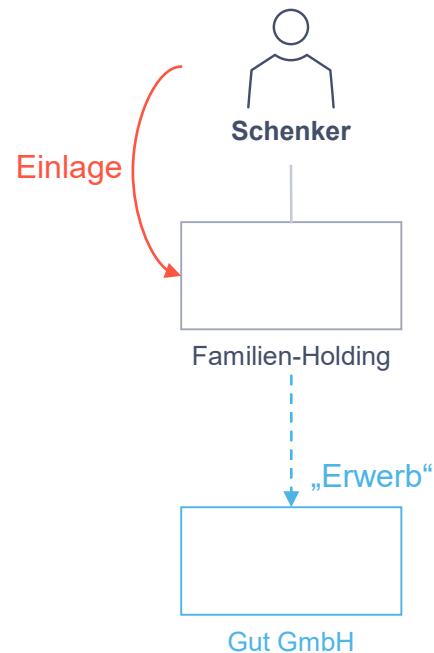
6.
Junge Finanzmittel

Optimierung

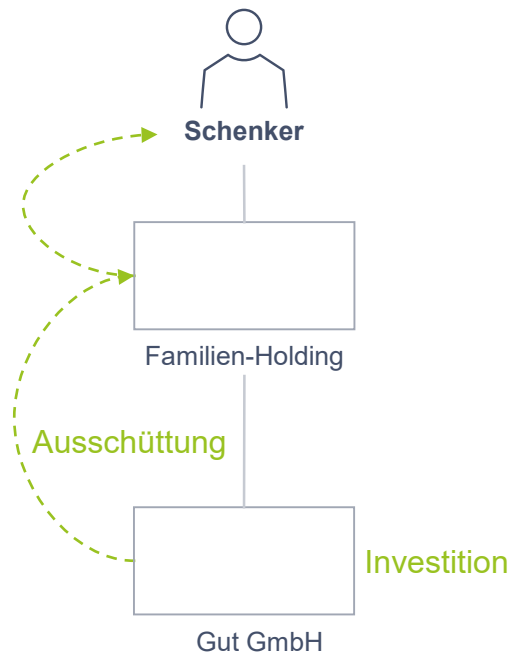
Trockenlegungen der Struktur

Grundgedanke: Der Bestand der jungen Finanzmittel ist auf den Bestand der Finanzmittel beschränkt.

Entstehung Junge FM



Reduktion Junge FM



POELLATH +

1.
Unternehmenswert

2.
Schulden

3.
Reguläres Verwaltungsvermögen

4.
Junges Verwaltungsvermögen

5.
Reguläre Finanzmittel

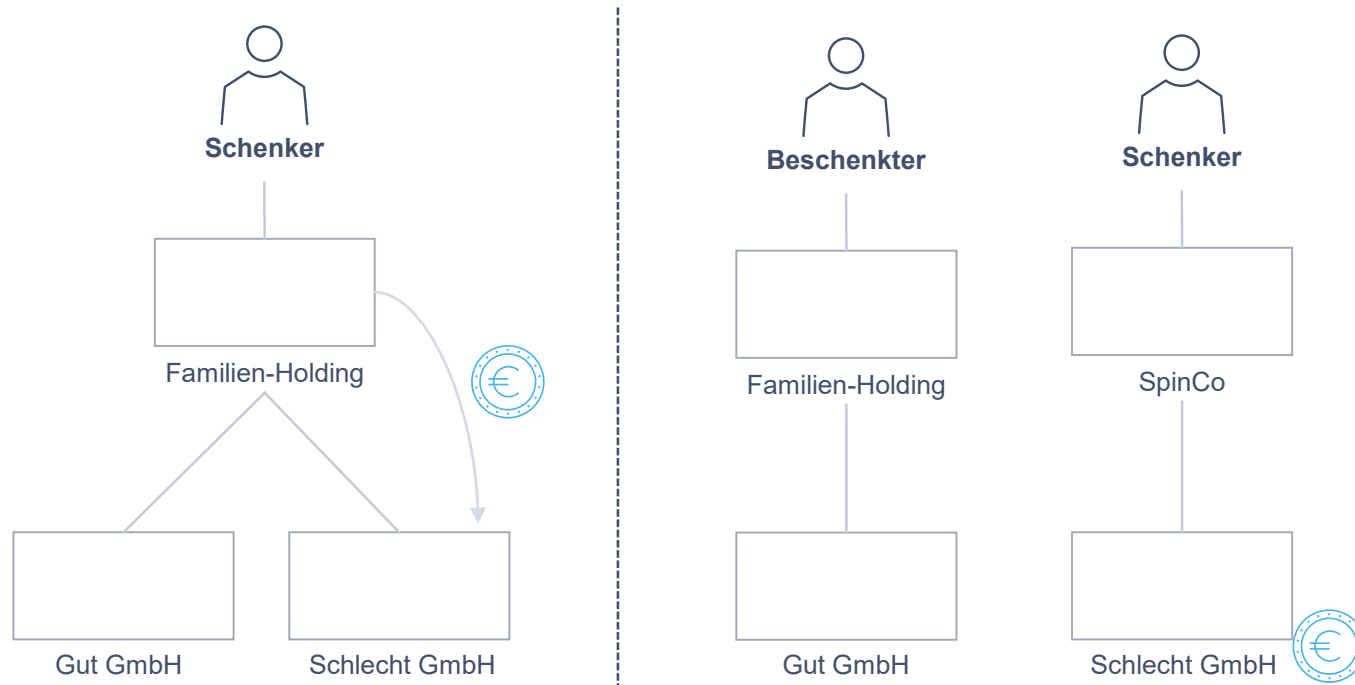
6.
Junge Finanzmittel

Optimierung

Separierung des Vermögens

Grundgedanke: Das begünstigte Vermögen wird vom nicht begünstigten separiert. Anschließend wird allein das Begünstigte geschenkt.

Bsp. „Cash-Box“



POELLATH +

1.
Unternehmenswert

2.
Schulden

3.
Reguläres Verwaltungsvermögen

4.
Junges Verwaltungsvermögen

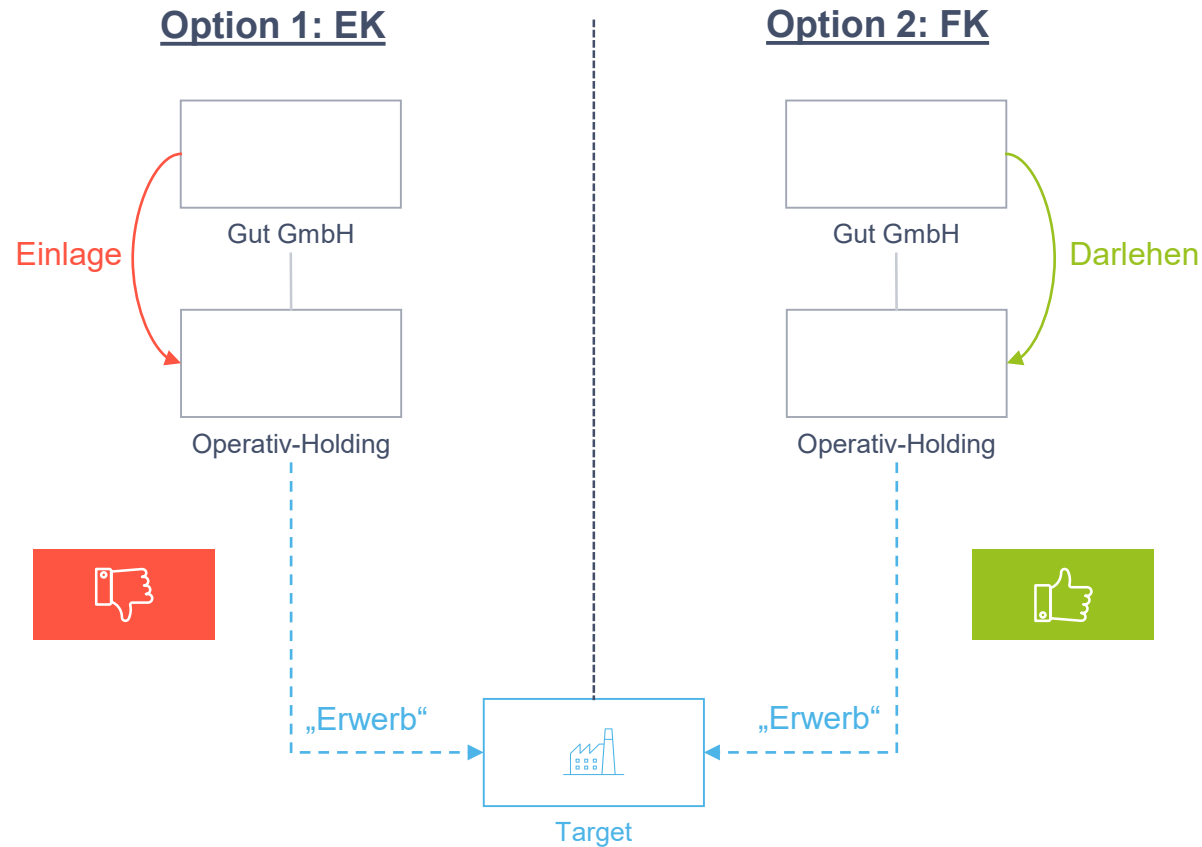
5.
Reguläre Finanzmittel

6.
Junge Finanzmittel

Optimierung

Planung der konzerninternen Finanzströme

Problemstellung: Finanzverwaltung sieht auch konzerninterne Einlagen als schädlich an.



POELLATH+

1.
Unternehmenswert

2.
Schulden

3.
Reguläres Verwaltungsvermögen

4.
Junges Verwaltungsvermögen

5.
Reguläre Finanzmittel

6.
Junge Finanzmittel

Grundgedanke: Umschichtung nicht begünstigtes Vermögen
in begünstigtes Vermögen

Kategorie	Folge	Beispiel
Veräußerung/ Separierung Verwaltungsvermögen	Reduktion Verwaltungsvermögen	Veräußerung Wertpapiere; Abspaltung
Aktivtausch	Reduktion Finanzmittel	Kauf Rohstoffe gg. Cash
Bilanzverkürzung	Reduktion Finanzmittel	Gewinnausschüttung; Abspaltungen
Schuldenerhöhung	Erhöhung Schulden	Bildung von Rückstellungen
Bilanzverlängerung	Erhöhung Schulden	Kauf Rohstoffe gg. Verbindlichkeiten

1.
Unternehmenswert

2.
Schulden

3.
Reguläres Verwaltungsvermögen

4.
Junges Verwaltungsvermögen

5.
Reguläre Finanzmittel

6.
Junge Finanzmittel

04 Leitplanken

1. Ziel der erbschaftsteuerlichen Optimierung ist es, **am Stichtag möglichst wenig Verwaltungsvermögen** zu haben, bzw. wenn dies unvermeidbar ist, zumindest Verwaltungsvermögen, das eingeschränkt begünstigt ist.
2. Wer effizient optimieren will, arbeitet auf eine **vorweggenommene Erbfolge** hin, nicht auf den Erbfall.
3. Das simpelste und zugleich effizienteste Mittel zur Reduzierung von Verwaltungsvermögen ist die **Investition in begünstigtes Vermögen und die Vermeidung der Entstehung neuen Verwaltungsvermögens**. Das Timing unternehmerisch sinnvoller Investitionen ist entsprechend zu planen.
4. Umfassende Zusammenarbeit zwischen Unternehmens- und Beraterebene erforderlich. „**Awareness**“ über Do's and Dont's **bei allen Entscheidungsträgern**.
5. Der wirtschaftliche Gesamtkontext ist stets mitzudenken → „**Diversifikation vs. Erbschaftsteueroptimierung**“.

6. Wer effizient optimieren will, muss wissen, in welchem **Begünstigungsregime** er sich bewegt. Die Variablen der Begünstigung wirken sich in den verschiedenen Regimen unterschiedlich aus.
7. Ein hoher **Unternehmenswert** wirkt sich in der Optionsverschonung und in der Verschonungsbedarfsprüfung ausschließlich positiv aus, bei der Regelverschonung und dem Abschmelzmodell tendenziell negativ.
8. Konzerninternen Finanzströme sollten (vor einer Übertragung) durch die Weitergabe von Darlehen erfolgen, nicht durch konzerninterne Einlagen.
9. Kann Verwaltungsvermögen insb. aus wirtschaftlichen Gründen nicht abgebaut werden, ist zu prüfen, inwiefern es von dem begünstigten **Vermögen separiert** werden kann.



Dr. Marcel Duplois

Rechtsanwalt, Steuerberater, Counsel | Frankfurt aM

☎ +49 (69) 247047-34 ✉ marcel.duplois@pplaw.com

Zur Person

- Bei POELLATH seit 2022
- Associate in einer führenden deutschen Sozietät im Bereich Steuerrecht (2018-2020)
- Referendariat in Frankfurt und London (2016-2018)

Tätigkeitsschwerpunkte

- Nationales und Internationales Steuerrecht
- Vermögensnachfolge
- Umstrukturierung von Familienunternehmen
- Corporate Governance

<https://www.pplaw.com/berater/duplois-marcel>



Dr. Laurenz Martin Lipp

Rechtsanwalt, Steuerberater, Senior Associate | Frankfurt aM

☎ +49 (69) 247047-34 ✉ laurenz.lipp@pplaw.com

Zur Person

- Bei POELLATH seit 2020
- Zulassung als Rechtsanwalt 2020, Zulassung als Steuerberater 2024
- Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Mannheim und an der Universität Münster (Promotion 2023)

Tätigkeitsschwerpunkte

- Nationales und internationales Steuerrecht
- Grenzüberschreitende Gestaltungsberatung einschließlich Trusts und ausländische Stiftungen
- Erbauseinandersetzungen und Erbstreitigkeiten

<https://www.pplaw.com/berater/lipp-laurenz-martin>



POELLATH Berlin
Potsdamer Platz 5, 10785 Berlin
T +49 (30) 25353-0 | F +49 (30) 25353-999
ber@pplaw.com

www.pplaw.com



POELLATH Frankfurt aM
An der Welle 3, 60322 Frankfurt aM
T +49 (69) 247047-0 | F +49 (69) 247047-30
fra@pplaw.com

www.pplaw.com



POELLATH München
Hofstatt 1, Eingang Färbergraben 16, 80331 München
T +49 (89) 24240-0 | F +49 (89) 24240-999
muc@pplaw.com

www.pplaw.com